

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 25

ausgegeben am 26. März 1992

Verordnung vom 10. März 1992 über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Laden- schluss

Aufgrund von Art. 31 des Gewerbegesetzes (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBL 2006 Nr. 184¹, verordnet die Regierung:²

I. Sonn- und Feiertagsruhe

Art. 1

Grundsatz

1) An Sonn- und Feiertagen hat in sämtlichen dem Gewerbegesetz unterstellten Betrieben die Arbeit zu ruhen, sofern nicht durch Gesetz oder diese Verordnung geregelte Ausnahmen bestehen.

2) Ausgenommen sind kleine unaufschiebbare Arbeiten oder Arbeiten mit besonderer behördlicher Bewilligung.

Art. 2

Ausnahmen

1) Ohne Bewilligung dürfen an Sonn- und Feiertagen offenhalten:

- a) Apotheken und Drogerien für die Abgabe von Medikamenten;
- b) Gast-, Personentransport- und Tankstellengewerbebetriebe;

c) Kinos und Sportschulen.

2) Mit Bewilligung der Regierung dürfen Ladengeschäfte, Kioske und Kioske, die mit einer Tankstelle verbunden sind, an Sonn- und Feiertagen offenhalten sowie Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen mit gleichzeitiger Kaufmöglichkeit und Warenübergabe abgehalten werden.

3) Eine Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

II. Öffnungszeiten

Art. 3

Geschäfts- und Ladenschlusszeiten

1) Ladengeschäfte und Kioske können offenhalten:

- a) von Montag bis Freitag von 7.00 bis 21.00 Uhr;
- b) an Samstagen von 7.00 bis 17.00 Uhr;
- c) An Sonn- und Feiertagen mit Bewilligung der Regierung von 7.00 bis 17.00 Uhr;
- d) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtsfeiertag mit Bewilligung der Regierung von 11.00 bis 17.00 Uhr.

2) Kioske, die mit einer Tankstelle verbunden sind, können offenhalten:

- a) an Werktagen von 7.00 bis 21.00 Uhr;
- b) An Sonn- und Feiertagen mit Bewilligung der Regierung von 7.00 bis 21.00 Uhr;
- c) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtsfeiertag mit Bewilligung der Regierung von 11.00 bis 21.00 Uhr.

3) Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen mit gleichzeitiger Kaufmöglichkeit und Warenübergabe dürfen abgehalten werden:

- a) an Werktagen von 7.00 bis 21.00 Uhr;
- b) An Sonn- und Feiertagen mit Bewilligung der Regierung von 10.00 bis 21.00 Uhr.

4) Sämtliche Ladengeschäfte und Kioske dürfen ohne Bewilligung der Regierung offenhalten:

- a) an Maria Empfängnis (8. Dezember) und an den drei dem 24. Dezember vorausgehenden Sonntagen von 7.00 bis 17.00 Uhr;
- b) an Maria Himmelfahrt (15. August) von 7.00 bis 24.00 Uhr.³

Art. 4

Publikationspflicht

Die Geschäfts- und Ladenschlusszeiten sind gut sichtbar am Geschäftseingang anzubringen.

III. Arbeitnehmerschutz

Art. 5

Arbeitsrechtliche Vorbehalte

Die Arbeitszeit des in Handel und Gewerbe tätigen Personals richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

IV. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 6

Bewilligungsverfahren

- 1) Die Regierung überträgt die Befugnis zur Erteilung von Bewilligungen an die Regierungskanzlei.
- 2) Bewilligungen gemäss Art. 2 Abs. 2 werden einzeln für einen Sonn- oder Feiertag oder für ein Kalenderjahr bzw. für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März oder 1. April bis 30. September erteilt.
- 3) Aufgehoben⁴
- 4) Auf begründetes Gesuch hin können für Betriebe, welche der Versorgung mit Waren für den täglichen Bedarf dienen, Öffnungszeiten bewilligt werden, die von den Geschäfts- und Ladenschlusszeiten in Art. 3 abweichen. Die Gebühren hierfür richten sich nach Abs. 3.⁵

Art. 7

Strafbestimmung⁶

Nach Art. 32 Abs. 2 und 3 des Gewerbegesetzes wird bestraft, wer:⁷

- a) entgegen Art. 3 Abs. 1, 2 und 4 Ladengeschäfte, Kioske oder Kioske, die mit einer Tankstelle verbunden sind, offen hält;⁸
- b) entgegen Art. 3 Abs. 3 Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen mit gleichzeitiger Kaufmöglichkeit und Warenübergabe abhält;⁹
- c) entgegen Art. 4 Geschäfts- und Ladenschlusszeiten nicht gut sichtbar anbringt.¹⁰

Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Juni 1973 betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss, LGBL. 1973 Nr. 33, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1982, LGBL. 1982 Nr. 75, der Verordnung vom 18. November 1986, LGBL. 1986 Nr. 86, und der Verordnung vom 14. Februar 1991, LGBL. 1991 Nr. 20, wird aufgehoben.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 LR 930.1
-
- 2 Ingress abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 258.](#)
-
- 3 Art. 3 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 221.](#)
-
- 4 Art. 6 Abs. 3 aufgehoben durch [LGBL. 1995 Nr. 198](#)
-
- 5 Art. 6 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 1992 Nr. 40.](#)
-
- 6 Art. 7 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 55.](#)
-
- 7 Art. 7 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL. 2008 Nr. 244.](#)
-
- 8 Art. 7 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 55.](#)
-
- 9 Art. 7 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 55.](#)
-
- 10 Art. 7 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 55.](#)
-